

5. Mai 2023

**Position zum Referentenentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des
Energiedienstleistungsgesetzes**

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA) vertritt über 4.500 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand und zählt damit zu den größten Energie-Interessengemeinschaften der mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem genannten Entwurf. In Anbetracht der sehr kurzen Konsultationsfrist war uns zunächst nur eine vorläufige Bewertung mit Datum vom 11.04.2023 möglich. Wir bitten, diese Erstbewertung durch die nachfolgende Stellungnahme zu ersetzen.

Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: R000594

Anmerkungen

I. Wesentliche Punkte vorab

- Falls Unternehmen kurz- oder mittelfristig in echte Transformations- und Dekarbonisierungsmaßnahmen investieren wollen, sollte von kurzfristigen Effizienzmaßnahmen abgesehen werden
- Die BECV, das EnFG, das StromStG, die EnSimiMaV, das EDL-G und weitere Gesetze enthalten bereits zahlreiche Vorgaben an die Energieeffizienz und knüpfen an unterschiedliche

Seite 1 von 11

Hauptgeschäftsstelle

Zeißstraße 72, 30519 Hannover
Telefon: 0511 9848-0
Telefax: 0511 9848-288
E-Mail: info@vea.de, Internet: www.vea.de

Geschäftsführung

Hauptgeschäftsführer Dr. Volker Stuke
Geschäftsführer Christian Otto
St-Nr. 25/206/30250
USt-ID-Nr. DE 115 666 449

Voraussetzungen an, ohne dass das Verhältnis zueinander oder zu den neuen Vorgaben des EnEFG geklärt wird. Hier sollten einheitliche und vor allem konsistente Regelungen geschaffen werden.

- Der Unternehmensbegriff sollte definiert nicht jeder kleine Standort zur Einführung der jeweiligen Vorgaben verpflichtet werden.
- Aufgrund des Mangels an Fachkräften und Zertifizierern sollten überall längere Einführungsfristen geregelt werden.
- Bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sollte auf maximal 20% der Nutzungsdauer, begrenzt auf den Zeitraum von maximal 15 Jahren abgestellt werden.
- Die Veröffentlichungspflichten von unternehmensinternen Maßnahmen sollten ersatzlos gestrichen werden, soweit Rückschlüsse auf Unternehmensverbräuche oder Produktionsprozesse gezogen werden können.
- Im Hinblick auf den schon bestehenden Pflichtenkatalog nach den §§ 8,9 EnEFG-E sollten die Pflichten nach § 16 gestrichen, mindestens aber eine Bagatellgrenze eingeführt werden.

II. Grundsätzliche Anmerkungen zu Effizienzvorgaben per Ordnungsrecht

1. Hohe Energiepreise setzen bereits sehr hohen Anreiz für Energieeffizienz

§ 1 des Gesetzes nennt als Ziele die Verbesserung der Versorgungssicherheit und die Eindämmung des Klimawandels. Der VEA erkennt den sehr hohen Wert von Energieeffizienz und deren Beitrag zur Steigerung der **Versorgungssicherheit** an. Selbstverständlich ist Energieeffizienz oberstes Gebot sowohl in der aktuellen Krise wie auch für die Energiewende. Allerdings setzen die hohen gegenwärtigen wie auch zukünftig zu erwartenden Energiepreise bereits einen sehr hohen Anreiz. Der VEA bezweifelt deshalb, dass ein zusätzlicher ordnungsrechtlicher Rahmen geeignet und verhältnismäßig ist.

Soweit als Ziel die Verbesserung die Eindämmung des Klimawandels, also die Minderung von CO₂ Emissionen genannt ist, weist der VEA darauf hin, dass die Instrumente dafür schon durch den ETS, das BEHG und zukünftig auch durch den ETS 2 gesetzt sind. Weitere Instrumente per Ordnungsrecht sind nicht notwendig.

Empfehlung:

Wir empfehlen die Prüfung, ob ein ordnungsrechtlicher Eingriff über verpflichtende Maßnahmen verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sind oder ob die hohen Energiepreise und zusätzlich die CO₂ Preise nicht bereits einen ausreichenden Rahmen setzen.

2. Investitionen werden in kurzfristige Effizienzmaßnahmen gebunden und nicht in eine mittelfristige Transformation hin zur Klimaneutralität

Der VEA gibt zu bedenken, dass aus den Effizienzvorgaben verpflichtende Investitionsvorgaben resultieren können, die einer grundsätzlichen Transformation hin zu Klimaneutralität sogar entgegenstehen könnten. Das kann bedeuten, dass konventionelle, auf fossilen Brennstoffen basierende Anlagen kurzfristig erneuert, modernisiert oder ertüchtigt werden müssten. Für die Transformation in eine klimaneutrale Produktion wäre es aber zielführender, in moderne Klimaschutztechnologien, wie zum Beispiel in die direkte Elektrifizierung der Prozesswärme und andere zu investieren. Diese Alternativ-Technologien befinden sich zum Teil aber noch im Stadium der Forschung und Entwicklung und werden erst mittelfristig marktreif sein. Dann werden die Unternehmen allerdings sehr hohe Investitionen tätigen müssen. Denn der Einsatz von klimaneutralen Produktionsanlagen wird nicht nur einen Austausch der Anlage, sondern meist auch eine Transformation ganzer Prozessstraßen, eine Erweiterung der Stromanschlüsse und vieles mehr erfordern. Wir sehen das Risiko, dass verpflichtende, kurzfristige Effizienzmaßnahmen Investitionspotentiale für konventionelle Technologien binden und das notwendige Investitionsvolumen für eine echte Transformation dann nicht mehr verfügbar ist.

Empfehlung:

Wir empfehlen die Prüfung, inwieweit kurzfristige verpflichtende Effizienzmaßnahmen in einem Zielkonflikt zur gewünschten Transformation in eine klimaneutrale Produktion stehen. Soweit ein solcher Zielkonflikt besteht, sollte von kurzfristigen Verpflichtungen abgesehen werden.

3. Weiteren Bürokratieaufbau vermeiden und Konsistenz erhöhen

Das deutsche Energie- und Regulierungsrecht ist bereits überbordend und überfordert die Unternehmen. Das gilt insbesondere für mittelständische Unternehmen. Der Gesetzesentwurf bringt nun weitere bürokratische Pflichten mit sich. Außerdem ist ein Teil dieser Vorschriften inkonsistent zu anderen Vorschriften, die ebenfalls Anforderungen an die Energieeffizienz stellen. Namentlich sind das die Carbon Leakage Verordnung (BECV), das Energiefinanzierungsetz (EnFG), das Stromsteuergesetz (StromStG) und die Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV). Hinzu kommt, dass anders als im Vorentwurf des Energieeffizienzgesetzes von Ende 2022 die grundsätzlichen Regelungen aus dem Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) nun neben dem Energieeffizienzgesetz bestehen bleiben. Dort ist eine Energieauditpflicht für alle Nicht-KMU geregelt, während das Energieeffizienzgesetz die konkreten Pflichten vom Gesamtendenergieverbrauch abhängig macht. Die beiden Gesetze knüpfen an unterschiedliche Voraussetzungen an, ohne dass das Verhältnis zueinander geklärt wird.

Empfehlung:

Wir empfehlen alle verpflichtenden Maßnahmen aus den genannten Gesetzen auf ihre Konsistenz zu prüfen und einheitlich in einem Gesetz zusammen zu führen. Viele Unternehmen aus dem VEA

sprechen sich für die Wiedereinführung der Regelungen aus dem Vorentwurf des Energieeffizienzgesetzes von Ende 2022 zu den Schwellenwerten, zu den Durchführungspflichten für Energieaudits und vor allem zur Zusammenführung mit dem EDL-G aus.

4. Absolute Einsparziele sind für die Industrie nicht zielführend

Energieeffizienz schlägt sich nicht zwingend in absoluten Energieeinsparungen nieder, sondern aus einem verbesserten, also effizienteren Einsatz der Energie im Verhältnis zu der der damit erzielten Wirtschaftsleistung.

Empfehlung:

Wir empfehlen die Klarstellung, dass auch ein erhöhter Energieverbrauch effizient sein kann, wenn sich das Verhältnis der eingesetzten Energie im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung verbessert.

III. Konkrete Anmerkungen und Empfehlungen zum Entwurf

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

- **Unternehmensbegriff definieren**

Anders als im Vorentwurf ist im aktuellen Gesetzesentwurf der Unternehmensbegriff nicht mehr definiert. Wir gehen davon aus, dass dies die kleinste rechtlich selbständige Einheit ist und empfehlen, dies klarzustellen.

Zudem sollten Unternehmen, die mehre – auch kleine – Standorte betreiben, nicht für jeden kleinen Standort zur Einführung der jeweiligen Vorgaben verpflichtet werden. Die Einführung an den großen Standorten sollte vielmehr als ausreichend und repräsentativ angesehen werden, da sich daraus ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich wichtige Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln und ableiten lassen. Zudem haben kleine Satellitenstandorte oft geringe Verbräuche. Hier sind Investitionsgelder bspw. für die Umstellung auf erneuerbaren Strom und/oder in Wärmepumpen deutlich besser angelegt, als in ein Energiemanagementsystem. Im § 8a EDL-G wurde die Thematik praxisgerecht mit einer 90% Quote gelöst.

Empfehlung:

Wir empfehlen, zunächst klarzustellen, dass sich der Unternehmensbegriff auf die kleinste rechtliche Einheit bezieht. Wir empfehlen außerdem, für Unternehmen mit mehreren Standorten die 90% Regelung aus dem EDL-G umzusetzen.

- **Zu § 3 Nummer 1 – Strahlungswärme ausnehmen**

Die Gleichsetzung und -behandlung von Strahlungswärme mit Wärme aus gasförmigen, flüssigen oder festen Medien ist unverhältnismäßig. Letztgenannte können mit vgl. einfachen Mitteln bestimmt und evtl. weitergenutzt werden. Strahlungswärme stellt dagegen eine wenig greifbare Wärme dar, die kaum quantifiziert oder genutzt werden kann, da sie zumeist diffus von heißen Oberflächen in den umgebenden Raum abgestrahlt wird.

Empfehlung

Wir empfehlen, die Strahlungswärme aus der Begriffsdefinition und aus den §§ 16, 17 EnEfG-E auszuschließen

Zu § 4 Energieeffizienzziele

Nach dieser Regelung sollen der Endenergie- und der Primärenergieverbrauch absolut und stetig gesenkt werden. Dies birgt das Risiko einer negativen Wirtschaftsentwicklung. Ein regulatorisch vorgegebenes Limit des Endenergieeinsatzes könnte eine Reduktion des Bruttoinlandsproduktes zur Folge haben. Zudem berücksichtigt dieses absolute Ziel nicht, dass es im Zuge von Dekarbonisierungs-Maßnahmen – z. B. durch die Direktelektrifizierung – vereinzelt auch zu Effizienzverlusten kommen kann.

Empfehlung:

Wir empfehlen die Klarstellung, dass auch ein erhöhter Energieverbrauch effizient sein kann, wenn sich das Verhältnis der eingesetzten Energie im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung verbessert. Wir empfehlen außerdem die Berücksichtigung eines Mehrbedarfs an elektrischer Energie im Rahmen einer Dekarbonisierung durch indirekte und direkte Elektrifizierung. Das Ziel, damit Emissionsminderungen zu bewirken, sollte nicht im Konflikt mit absoluten Energieminderungszielen stehen.

Zu § 6 Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen

Die Länder sollen nach dem Gesetzesentwurf sicherstellen, dass ihre Kommunen geeignete Energie- oder Umweltmanagementsysteme, die von den Systemen in diesem Gesetz abweichen können, einrichten. Es ist nach unserer Ansicht nicht zielführend, wenn jedes Bundesland einen eigenen Standard im Rahmen der Verordnung entwickelt. Man sollte auf einen bestehenden Standard verweisen, da alles andere zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand führen wird.

Empfehlung:

Wir empfehlen, auf einen bestehenden Standard zu verweisen.

Zu § 6 Einsparverpflichtung öffentlicher Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber mit einem durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von 1 GWh oder mehr sind verpflichtet, ein vereinfachtes Energiemanagementsystem bis zum 01. Januar 2026 einzurichten. Nach dem EDL-G müssen öffentliche Stellen, soweit sie nicht-KMU sind, die DIN EN 16247 umsetzen. Diese Verpflichtung sollte konsistent zu den neuen Verpflichtungen des EnEfG sein.

Empfehlung:

Wir empfehlen, hier alternativ auch ein Energieaudit nach DIN EN 16247 zuzulassen.

Zu § 8 Einrichten von Energie- oder Umweltmanagementsystemen

- **Absatz 1** knüpft an einem Gesamtendenergieverbrauch größer 15 GWh an. Wie oben bereits ausgeführt, sollen daneben - anders als im Vorentwurf des Energieeffizienzgesetzes von Ende 2022 - die grundsätzlichen Regelungen aus dem Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) nun neben dem Energieeffizienzgesetz bestehen bleiben. Während das Energieeffizienzgesetz die konkreten Pflichten vom Gesamtendenergieverbrauch abhängig macht, ist im EDL-G eine Energieauditpflicht für alle Nicht-KMU geregelt. Die beiden Gesetze knüpfen an unterschiedliche Voraussetzungen an, ohne dass das Verhältnis zueinander geklärt wird. Damit entstehen inkonsistente und unklare Regelungen.
- **In Absatz 1 und 2** ist vorgesehen, Unternehmen mit einem durchschnittlichen Energieverbrauch von mehr als 15 Gigawattstunden zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystem zu verpflichten. Dies innerhalb von 20 Monaten nach dem Inkrafttreten der Regelung bzw. nachdem sie diesen Status erreicht haben. Diese Regelung berücksichtigt nicht, dass hierfür Zertifizierer und weitere Fachkräfte notwendig sind und es sowohl an geeigneten Zertifizierern wie auch geeigneten Fachkräften mangelt.
- **In Absatz 3** sind außerdem zusätzliche, verpflichtende Maßnahmen vorgesehen. Der VEA weist darauf hin, dass die Verpflichtung zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems in aller Regel auch konkrete Umsetzungspflichten mit sich bringt. Denn ansonsten steht die erfolgreiche Zertifizierung auf dem Spiel. Zusätzliche Verpflichtungen wie die in Absatz 3 genannten sind deshalb nicht erforderlich. Insbesondere die effiziente Abwärme-Rückgewinnung und -Nutzung liegt im eigenen Interesse der Unternehmen, so dass eine zusätzliche Verpflichtung nicht notwendig ist. Die vorgesehene Pflicht zur Erfassung, Vermeidung und Verwendung sowohl der technisch vermeidbaren wie auch der technisch nicht vermeidbaren Abwärme ist zu pauschal und nimmt die Verhältnismäßigkeit nicht in den Blick.

Empfehlungen:

- Wir empfehlen, alle verpflichtenden Maßnahme aus den genannten Gesetzen auf ihre Konsistenz zu prüfen und einheitlich in einem Gesetz zusammen zu führen.
- Wir empfehlen, aufgrund des Mangels an Fachkräften und Zertifizierern eine längere Einführungsfrist zu regeln oder zumindest eine Entlastung für die Unternehmen zuzulassen, die diese Pflicht aufgrund mangelnder Zertifizierer nicht fristgemäß erfüllen können.
- Wir empfehlen außerdem, die zusätzlichen verpflichtenden Maßnahmen aus Absatz 3 zu streichen oder zumindest auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Zu § 9 Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen

- Nach dieser Regelung werden alle Unternehmen größer 2,5 GWh/a verpflichtet, für alle als wirtschaftlich identifizierte Endenergieeinsparmaßnahmen, umsetzbare Pläne unverzüglich, spätestens aber binnen drei Jahren zu erstellen und zu veröffentlichen. Eine Maßnahme soll als

wirtschaftlich gelten, wenn sich nach maximal 50% der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, begrenzt auf Maßnahmen mit einer Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren. Wie oben bereits ausgeführt, ist zu befürchten, dass verpflichtende Investitionsvorgaben einer grundsätzlichen Transformation hin zu Klimaneutralität entgegenstehen. Maßnahmen mit einer maximalen Nutzungsdauer von 50% der Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren noch als wirtschaftlich anzusehen, ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Der Wert von 50% sollte deutlich abgesenkt werden, um unternehmerisches Kapital nicht zu lange zu binden. Außerdem führen schon die steigenden Energiekosten und die Anforderungen der Abnehmer zu immer stärkeren Effizienzmaßnahmen in den Unternehmen. Der VEA bezweifelt deshalb, dass regulatorisch verordnete Pflichten verhältnismäßig sind.

- Es sollte deshalb eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit und eine Geringfügigkeitsschwelle für Maßnahmen vorgesehen werden, um die ohnehin schon hohen administrativen Aufwände für die deutsche Wirtschaft in einem verhältnismäßigen Rahmen zu halten.
- Die Veröffentlichungspflicht für konkrete wirtschaftlicher Maßnahmen lehnt der VEA ab. Daten zu Energieverbräuchen sind Datenschutz-relevant, soweit sie Rückschlüsse auf Produktionsverfahren und auf Interna aus den Unternehmen zulassen.
- Soweit die Umsetzungspläne oder die fehlende Wirtschaftlichkeit durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditorinnen bestätigt werden müssen, sollten die Kapazitätsgrenzen der zur Verfügung stehenden Fachkräfte berücksichtigt werden. Außerdem wird durch diese Regelung weiter massiv Bürokratie aufgebaut, ohne dass ersichtlich wird, zu welchem Zweck dies geschieht.

Empfehlungen:

- Wir empfehlen, die bereits bestehenden Vorgaben aus § 4 Abs. 1 EnSiMiMaV zu übernehmen. Dort sind maximal 20% der Nutzungsdauer, begrenzt auf einen Bewertungszeitraum von maximal 15 Jahren vorgesehen.
- Wir empfehlen, die regulatorisch verordneten Pflichten auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen.
- Wir empfehlen außerdem, die Veröffentlichungspflicht von unternehmensinternen Maßnahmen ersatzlos zu streichen.

Zu § 12 Energie- und Umweltmanagementsysteme in Rechenzentren

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die Betreiber von Rechenzentren sowie die Betreiber von Informationstechnik bis zum 1. Juli 2025 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einrichten. Wenn Unternehmen z. B. aus dem Maschinenbau oder der Automotive, selbst Betreiber von Rechenzentren und/oder Informationstechnik sind und diese Anlagen auf Firmengeländen angesiedelt sind, an denen auch andere Wirtschaftstätigkeiten wie Produktion stattfinden, fehlt eine Abgrenzung der Pflichten zu §12.

In Absatz 2, 1. und 2. werden Pflichten ausgesprochen, die per se Bestandteil von Energie- und Umweltmanagementsystemen sind.

In Absatz 4 wird eine Befreiung von der Pflicht bei Erfüllung bestimmter Kriterien beschrieben, wenn die wiederverwendete Energie zu Nutzung über ein Wärmenetz weitgehend aufgenommen wird. Was der Begriff „weitgehend“ bedeutet, lässt dabei Deutungsspielraum zu.

Empfehlung:

Wir empfehlen, die Pflichten aus §12 explizit nur auf den Betriebsteil der Rechenzentren und der Informationstechnik zu begrenzen. Ebenso empfehlen wir, den Begriff „weitgehend“ eindeutig und rechtssicher zu definieren. Wir sprechen uns hier für einen Wert von größer 50 Prozent aus.

Wir empfehlen, die Regelungen aus Absatz 2 Nr. 1. und 2 zu streichen.

Zu §12 Informationspflicht für Betreiber von Rechenzentren und Informationstechnik und zu §13 Energieeffizienzregister für Rechenzentren

Der Mehrwert für die Verbesserung der Energieeffizienz und den Klimaschutz im Verhältnis zu dem Aufwand ist sehr zweifelhaft. Die hier geregelten Pflichten binden erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen bei der Wirtschaft, welche sinnvoller in die technische und organisatorische Maßnahmenarbeit investiert werden können.

Die Pflichten zur Umsetzung von Energie- und Umweltaudits aus dem Entwurf des Energieeffizienzgesetzes sowie zur Durchführung von Energieaudits aus dem Energiedienstleistungsgesetz sehen bereits umfangreiche Berichtspflichten an Auditoren, Umweltgutachter sowie Bundesstellen wie dem BAFA vor. Die Information durch und die Kontrolle von Unternehmen zu den jeweiligen Pflichten sehen wir hierdurch ausreichend abgebildet

Empfehlung:

Wir empfehlen, die §§12 und 13 ersatzlos zu streichen.

Zu § 16 Vermeidung und Verwendung von Abwärme

- Unternehmen sollen nach dem Entwurf verpflichtet werden, die in ihrem Unternehmen entstehende Abwärme nach dem Stand der Technik zu vermeiden und die anfallende Abwärme auf den Anteil der technisch unvermeidbaren Abwärme zu reduzieren. Der VEA hinterfragt, inwieweit diese Verpflichtung mit Blick auf die §§ 8, 9 EnEfG-E überhaupt geboten ist, da dort bereits gefordert ist, dass alle wirtschaftlichen Maßnahmen umgesetzt werden müssen.
- Abwärme-Maßnahmen haben teilweise Amortisationszeiten von weit über 20 Jahren. Mit der Regelung in §16 müssten diese ungeachtet einer Berechnungslogik wie in § 9 beschrieben, immer dann umgesetzt werden, wenn es gemäß Stand der Technik eine bvT gibt (beste verfügbare Technik – siehe Richtlinie 2010/75/EU) gibt. Unternehmen müssten sich also stets zu den aktuellen bvT auf dem Laufenden halten und müssten diese dann für alle Alt- und Neuanlagen einsetzen, bzw. diese nachrüsten, womit ein enormer Kostenaufwand verbunden wäre. Häufig handelt es sich auch um Dämm- und Isoliermaßnahmen, die sehr aufwendig sind und sich erst nach mehr als 30 Jahren rechnen. In der Industrie gibt es etliche kleine Öfen und Pressen (Temperaturniveau ~180°C), die für viel Geld nachisoliert werden könnten und damit

aber nur wenige kWh Jahresenergie einsparen würden. Auch die Abwärme wäre aus technischer Sicht kaum nutzbar. Auch das Reporting und das Veröffentlichen dieser Daten würde enorme Ressourcen verschlingen.

- Unternehmen sollen nach dem Entwurf die anfallende Abwärme durch Maßnahmen und Techniken zur Energieeinsparung durch Abwärmenutzung wiederverwenden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Hier hinterfragt der VEA, was unter der Möglichkeit und Zumutbarkeit genau zu verstehen ist und weist darauf hin, dass eine Erfassung und Messung von Wärmeströmen aktuell in der Regel noch nicht stattfindet. Die Einrichtung einer Messtechnik wäre aber Voraussetzung für die Einbeziehung in Energieaudits, Energie- oder Umweltmanagementsysteme. Eine solche Einrichtung würde einen sehr hohen Aufwand bedeuten und wäre nur mit einem großen zeitlichen Vorlauf möglich. Dies sollte sowohl bei der Zumutbarkeit, als auch bei der Umsetzungsfrist berücksichtigt werden.
- Nach dem Entwurf sollen die Maßnahmen zur Abwärmenutzung nicht nur auf die jeweilige Anlage beschränkt werden, sondern es sollen auch Nutzungsmöglichkeiten der Abwärme auf dem Betriebsgelände sowie bei externen Dritten einbezogen werden. Der VEA weist daraufhin, dass eine Pflicht, auch interne oder externe Dritte zu berücksichtigen, mit energiewirtschaftlichen Rollen und damit einhergehenden regulatorischen Pflichten verbunden sein kann. Eine Pflicht, auch Dritte in die Nutzung einzubeziehen, lehnt der VEA deshalb ab.
- Der VEA begrüßt, dass Unternehmen mit einem durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von max. 2,5 GWh von den Pflichten nach § 16 ausgenommen sind.

Empfehlungen:

- Wir empfehlen, im Hinblick auf den schon bestehenden Pflichtenkatalog nach den §§ 8,9 EnEfG-E die Pflichten nach § 16 zu streichen.
- Wir empfehlen hilfsweise, die Begrifflichkeiten der technischen Möglichkeit und Zumutbarkeit näher zu definieren und eine Bagatellgrenze einzuführen, ab welcher Temperatur und ab welcher Jahresenergieabgabe die Optimierungs- und Berichtspflichten gelten. Mindestens sollte eine Vereinfachung für Kleinanlagen geregelt werden.
- Weiterhin empfehlen wir hilfsweise, zu berücksichtigen, dass die Errichtung von Wärme-Mess-Systemen einen hohen Aufwand bedeuten und zeitlichen Vorwand benötigen.
- Zudem empfehlen wir hilfsweise, die Pflicht, auch Dritte in die Nutzung einzubeziehen, zu streichen.

Zu §17 Plattform für Abwärme

Nach dieser Regelung sollen verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten zu Abwärmemengen, Leistungsprofilen und weiteren Daten greifen. Diese Daten beinhalten in der Regel hochsensible Informationen zu unternehmensspezifischen Interna und können Rückschlüsse auf Produktionsprozesse zulassen. Derartige Informationen sollten entsprechend von dem

Pflichtenkatalog ausgenommen werden. Eine Veröffentlichung, sollte, wenn überhaupt, nur aggregiert und anonymisiert erfolgen. Außerdem sollte die Datenplattform vom Zweck-Nutzen-Verhältnis her unbedingt so schlank und unbürokratisch wie nur irgendwie möglich gehalten werden. Die Unternehmen ertrinken schon heute in Berichts- und Bürokratiepflichten.

Empfehlungen:

- Wir empfehlen, die Pflicht zur Datenweitergabe auf solche Daten deutlich zu reduzieren, die keine Unternehmens- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten oder Rückschlüsse auf solche zulassen.
- Wir empfehlen außerdem, dass Daten nur aggregiert und anonymisiert veröffentlicht werden dürfen.
- Zudem empfehlen wir dringend, das Verfahren so schlank und unbürokratisch wie nur irgendwie möglich zu halten und auch hier Bagatellgrenzen einzuführen (vgl. zu § 16)

- **§ 18 Klimaneutrale Unternehmen, Verordnungsermächtigung**

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen und durch welchen Prozess ein Unternehmen als klimaneutral anerkannt wird, wird in der Zukunft unter vielen Blickwinkeln zentral für die Wirtschaft. Eine solch zentrale Frage sollte deshalb in einem Gesetzgebungsverfahren und nicht in einer Rechtsverordnung geklärt werden.

Empfehlung:

Wir empfehlen, die Voraussetzungen zur Anerkennung als klimaneutrales Unternehmen in einem Gesetzgebungsverfahren zu klären.

- **§ 19 Bußgeldvorschriften**

Der Katalog, nach der nach § 19 des EnEFG-E eine Ordnungswidrigkeit greift, ist nach Ansicht des VEA extensiv. So wird eine nicht verschuldete Regelverletzung nicht berücksichtigt, die zum Beispiel aufgrund des Fachkräftemangels verursacht werden kann. Auch im Hinblick auf das bereits jetzt überbordende Regulierungspflicht und den immer größer werdenden bürokratischen Aufwand, den gerade mittelständische Unternehmen kaum noch bewältigen können, ist es nicht angemessen, quasi jeden Regelverstoß als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Empfehlung:

Wir empfehlen Ordnungswidrigkeiten auf grob fahrlässige Pflichtverstöße zu reduzieren und außerdem nur auf ausgewählte besonders gravierende Pflichtverletzungen zu beziehen.

- **§ 20 Übergangsvorschrift**

Nach Absatz 4 der Vorschrift wären Unternehmen verpflichtet, die Informationen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 erstmals bis zum 1. Januar 2024 zu übermitteln. Diese Frist ist keinesfalls angemessen.

Die Unternehmen müssen ggf. erstmalig neue Messsysteme planen, einführen und einrichten. Dies fordert nach den Erfahrungen zu verpflichtenden Messsystemen im Strombereich einige Jahre.

Empfehlung:

Wir empfehlen, die Frist für die erste Veröffentlichung auf den 1. Januar 2026 zu legen und unter den Vorbehalt zu stellen, dass ausreichend Messsysteme und Fachkräfte für die Einrichtung zur Verfügung stehen.